



Antwort zur Anfrage Nr. 0634/2024 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend  
**Stromausfall am 09. Dezember 2023 (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Warum konnte der Stromausfall am 09. Dezember 2023 nicht auf einen engen Bereich beschränkt werden?**

Durch einen zusätzlich auftretenden Fehler im versorgenden Umspannwerk Pulverturm der Mainzer Netze GmbH konnte der ursächliche 20-kV-Kabelfehler nicht vom Kabelabgangsschutz abgeschaltet werden.

**2. Ist die Kritik aus den Reihen der Belegschaft richtig, dass durch den Einbau eines nicht geeigneten Fehlerstromschutzschalters im Umspannwerk Pulverturm die Störung vergrößert wurde?**

Die Analyse der Störungsursache ergab, dass im Stromversorgungspfad des Schutzgerätes des Kabelabgangsfeldes zum Zeitpunkt der Störung ein Fehlerstromschutzschalter mit Unterspannungsauslösefunktion eingebaut war. Dieser Fehlerstromschutzschalter hat während des Störungsvorgangs ausgelöst und die Spannungsversorgung des Schutzgerätes unterbrochen.

**3. Warum wurde die Schaltung im Umspannwerk Pulverturm trotz Kritik aus den Reihen der Belegschaft nicht vor dem 09. Dezember verbessert?**

Vor dem 09.12.2023 wurden gegenüber verantwortlichen Führungskräften der Mainzer Netze GmbH keine Hinweise auf ein mögliches Risiko für die Stromversorgung gemeldet. Mitarbeitende mit Kenntnis eines möglichen Risikos vor Eintritt der Störung hätten somit ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt, da sie ihre Vorgesetzten hätten informieren und warnen müssen. Die zitierte „Kritik aus der Belegschaft“ basiert deshalb vermutlich auf dem Kenntnisstand der Ursachenanalyse nach der Störung.

**4. Entsprach die Schaltung im Umspannwerk Pulverturm technischen Standards?**

Aufgrund eines Defektes im Gleichrichtergerät der Gleichspannungsversorgungsanlage und einer langen Lieferzeit des Ersatzteils in Folge einer Störung der Lieferketten musste eine provisorische Spannungsversorgung aufgebaut werden. Das Provisorium entsprach somit nicht der standardmäßigen Versorgung.

5. **Ist es richtig, dass bei einer Störung am 02.12., welche die Uniklinik betraf, die Leittechnik des Umspannwerks Pulverturm ganz oder teilweise ausgefallen war und man also gewarnt war? Wenn nein, wie war es sonst?**

Am 02.12.2023 kam es zum Ausfall der Fernwirkanlage des Umspannwerks Pulverturm. Seitens des Entstörungsdienstes wurde durch den Ausfall der Fernwirkanlage, der selbst kein Risiko für die Versorgungssicherheit darstellt, kein Risiko für die Versorgungssicherheit erkannt. Deshalb wurde auch keinerlei weiterführende Maßnahme bzw. Meldung an Vorgesetzte durch den Entstörungsdienst veranlasst.

6. **Was wurde der Bundesnetzagentur zur Störung am 09. Dezember gemeldet?**

Bezüglich der Störung vom 09.12.2023 besteht keine Meldepflicht an die Bundesnetzagentur.

7. **Müssten die Mainzer Stadtwerke Schadensersatzzahlungen an vom Stromausfall Betroffene zahlen, wenn alle Umstände des Stromausfalls in einem Gerichtsprozess öffentlich gewürdigt würden?**

Die Mainzer Netze GmbH ist gegen Haftungsansprüche versichert. Schadensersatzforderungen werden durch die Mainzer Netze GmbH an die Betriebshaftpflichtversicherung weitergegeben und von dieser haftungsrechtlich beurteilt.

8. **Müssten sich die Mainzer Stadtwerke auf spezielle Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) berufen, um Schadensersatzforderungen abzuwehren? Wenn ja, auf welche und warum?**

Die gesetzliche Haftung für Netztreiber bezüglich Sach- und Vermögensschäden ist in § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) geregelt. Weiterhin gelten für elektrische Geräte in Kundenanlagen einschlägige Regeln der Technik, die sicherstellen, dass technische Geräte für Aus- und Einschaltvorgänge im Zusammenhang mit einem Stromausfall geeignet dimensioniert sein müssen. Sachschäden an elektrischen Geräten im zeitlichen Zusammenhang mit einer Störung sind insoweit in der Regel nicht haftungsrelevant.

Mainz, 15. April 2024

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister